



**Antrag Nr. 3b zur 4. ordentlichen Beiratstagung
am 17. November 2012**

Antrag: § 47 Rechtsordnung des SHFV

Antragsteller: Kreisfußballverband Schleswig-Flensburg / Vorstand SHFV

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 17. November 2012 mit großer Mehrheit beschlossen:

Unter Streichung des bisherigen Wortlautes wird § 47 Ziffer 5 Rechtsordnung wie folgt neu gefasst:

- 5. Abweichend ist anstelle des übergeordneten Verwaltungsorgans für die Entscheidung über Maßnahmen gemäß § 9 Nummer 5 der Spielordnung das jeweilige Kreisgericht zuständig. Dieses entscheidet endgültig mit der Einschränkung, dass gegen die Entscheidung der Nichtzulassung der untersten Herren- bzw. Frauenmannschaft des säumigen Vereins gemäß § 9 Ziffer 2d eine weitergehende Beschwerde an das Verbandsgericht zulässig ist.**

Begründung:

Der bisherige Hinweis in § 47 Ziffer 5 der Rechtsordnung auf § 9 Nummer 3 der Spielordnung ist nach Aktualisierung von § 9 nicht mehr zutreffend und Bedarf einer Anpassung.

Das Rechtsmittel der Beschwerde sollte gegen alle Maßnahmen des neuen § 9 über das jeweilig zuständige Kreisgericht laufen, wobei eine weitergehende Beschwerde nur für die höchste Sanktionsstufe in Form der Nichtzulassung von Mannschaften zum Spielbetrieb wegen der besonderen Bedeutung beim Verbandsgericht des SHFV ermöglicht werden sollte.

Für die weitere Begründung wird auf den Antrag Nummer 3a verwiesen.

Die obigen Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.